nöthigen, wenn die Abzugsröhren mit Thonröhren gemacht, wären in häufigen Fällen Unzuträglichkeiten unvermeidlich, die Abzugsröhren ganz undicht zu machen.

7.) Der Inquisit leben in Gemeinschaft mit Gattin und Kindern in einem Wohnhause, welches 10 Zimmer enthält. Die Wohnung ist gesund, und hat 4 Zimmer, welche Inquisit und seine Familie bewohnen. Die übrigen Zimmer sind vermiethet.

8.) Auf den Fall der Inquisit schuldig erkannt wird, ist die Verpflichtung zum Schadenersatze in Gemäßheit des §. 1327 des Gesetzbuches zu bemessen.